

Stimmrechtsbindungsvereinbarung

Präambel

Die Städte Bottrop, Dinslaken, Voerde, Hünxe sowie der Kreis Wesel (nachfolgend auch: "kommunale Gesellschafter") sind neben den privaten Anteilseignern Gesellschafter der seit 1977 bestehenden Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH (FPG).

Die kommunalen Gesellschafter wollen ihre gute Zusammenarbeit fortsetzen und künftig als Gesellschafter der FPG einheitlich auftreten.

Vereinbarung:

§ 1

Einheitliche Stimmabgabe

Die Städte Bottrop, Dinslaken, Voerde, Hünxe sowie der Kreis Wesel verpflichten sich untereinander, ihre Stimmen in der Gesellschafterversammlung der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH, mit Ausnahme von Beschlüssen nach § 53 Abs. 3 GmbHG über Kapitalerhöhungen, einheitlich abzugeben.

§ 2

Festlegung des Abstimmungsverhaltens

- a. Zu diesem Zweck werden die kommunalen Gesellschafter die Tagesordnungspunkte einer Gesellschafterversammlung vorberaten, sofern ein Beteiligter vom Abstimmungsvorschlag der Geschäftsführung zu einzelnen Tagesordnungspunkten abzuweichen wünscht und deshalb die Vorberatung verlangt.
- b. In einem solchen Fall ist über den strittigen Abstimmungsvorschlag nach Aussprache zur Sache abzustimmen. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je volle 50 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

Kommt ein Mehrheitsbeschluss zustande, verpflichtet sich der unterlegene Anteilseigner, diesem Mehrheitsbeschluss zu folgen und in der Gesellschafterversammlung entsprechend abzustimmen.

§ 3

Abweichendes Abstimmungsverhalten

Kommt kein Mehrheitsbeschluss zustande oder verständigen sich die kommunalen Gesellschafter darauf, dass die Stimmrechtsbindung zu einem Tagesordnungspunkt nicht greifen soll, ist jeder Anteilseigner in seinem Abstimmungsverhalten frei.

§ 4

Auftreten in der Öffentlichkeit

Die kommunalen Gesellschafter werden die nach § 2 gefassten Beschlüsse gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit auch dann vertreten, wenn sie gegen den Beschluss gestimmt haben. Abweichende Meinungen werden sie zurückhaltend sachlich begründen.

§ 5

Vertragsdauer

Diese Stimmrechtsvereinbarung gilt bis zum 31.12.2029 und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einem kommunalen Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr zum nächsten 31.12. gekündigt wird.